

**Aragon Aktiengesellschaft**  
(WKN A0B9N3 - ISIN DE000A0B9N37)

Wiesbaden

**Einladung zur Hauptversammlung**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie zur 2. ordentlichen Hauptversammlung der Aragon Aktiengesellschaft, Wiesbaden, die am 23. August 2006, 11.00 Uhr, im Dorint Novotel, Augustusstraße 6 in 55131 Mainz stattfindet.

Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Aragon Aktiengesellschaft und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 mit dem Lagebericht der Aragon Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 und dem Bericht des Aufsichtsrates**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Aragon Aktiengesellschaft in

65201 Wiesbaden, Kormoranweg 1

zur Einsichtnahme der Aktionärinnen und Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter [www.aragon-ag.de](http://www.aragon-ag.de) zum download bereit. Sie werden den Aktionärinnen und Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Oberfränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sauerbruchstraße 5, 95447 Bayreuth zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

## 5. Beschlussfassung über die Änderung von § 20 (Einberufung) und § 21 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung

Durch das am 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten Record Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 20 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 21 Abs. 1) einzuberufen.“*

§ 20 Absatz 3 und 4 entfallen:

*„§ 20 Absatz 3 und § 20 Absatz 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.“*

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 21**

#### **Teilnahmebedingungen**

- (1) *Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.*
- (2) *Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.*
- (3) *Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“*

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

## **Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien lt § 16 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz zum Beginn des 2. August 2006 (00.00 Uhr) bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken hinterlegt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen haben:

Hinterlegungsstelle in Deutschland: Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen.

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese zum vorgenannten Zeitpunkt bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt werden. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am 21. August 2006 bei der Gesellschaft eingereicht wird.

Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

## **Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Aragon Aktiengesellschaft  
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG  
Wertpapiertechnik  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 2. August 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 16. August 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich erteilt werden. Zur schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich.

Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG**

Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Aragon Aktiengesellschaft  
Abteilung Recht  
Kormoranweg 1  
65201 Wiesbaden  
Telefax: 0611 89057599  
eMail: [info@aragon-ag.de](mailto:info@aragon-ag.de)

Bis spätestens zum Ablauf des 9. August 2006 unter vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter [www.aragon-ag.de](http://www.aragon-ag.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

**Wiesbaden, im Juni 2006**

**Aragon Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**